# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 37.


(Nr. 7101.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 20,000 Thalern III. Emission. Vom 27. April 1868.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.**

Nachdem von den Kreisständen des Stuhmer Kreises auf dem Kreistage vom 24. Februar 1868. beschlossen worden, die zur Bestreitung außerordentlicher Kreis-Kommunalausgaben, außer den durch die Privilegien vom 21. November 1864. und 14. Mai 1866. (Gesetz-Samml. für 1865. S. 1. ff. und für 1866. S. 387. ff.) genehmigten Anleihen von beziehungsweise 40,000 Thalern und 50,000 Thalern, noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 20,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 20,000 Thalern, in Buchstaben: zwanzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 13,000 | Thaler | à 500 | Thaler, |
| 4,000 | = | à 100 | = |
| 1,500 | = | à 50 | = |
| 1,500 | = | à 25 | = |
| = 20,000 | Thaler, | | |

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1872. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das



Ausgegeben zu Berlin den 10. Juni 1868.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. April 1868.

**(L. S.) Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

---

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

# Obligation des Stuhmer Kreises

## III. Emission

**Littr.** ..... **№** .....

über

.......... **Thaler Preußisch Kurant.**

---

Auf Grund des unterm .................... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 24. Februar 1868. wegen Aufnahme einer Schuld von 20,000 Thalern bekennt sich die ständische Finanzkommission des Stuhmer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ....... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 20,000 Thalern geschieht vom Jahre 1872. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten.

Die

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1872. ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder, dem Kreisblatte des Stuhmer Kreises, in der Danziger Zeitung und in dem Preußischen Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Stuhm, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Marienburg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Stuhm gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Stuhm, den ..ten .............. 18..

Die ständische Finanzkommission des Stuhmer Kreises.

---

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

# Zinskupon

zu der

## Kreis-Obligation des Stuhmer Kreises

**III. Emission**

Littr. ..... № .....

über ......... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ......... bis ......... resp. vom ..ten ......... bis ......... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ......... bis ......... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Stuhm.

Stuhm, den ..ten .............. 18..

Die ständische Finanzkommission des Stuhmer Kreises.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

---

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

# Talon

zur

## Kreis-Obligation des Stuhmer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Stuhmer Kreises III. Emission Littr. ..... № ..... über ......... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Stuhm, sofern nicht rechtzeitig dagegen Widerspruch erhoben ist.

Stuhm, den ..ten .............. 18..

Die ständische Finanzkommission des Stuhmer Kreises.

---

(Nr. 7102.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 70,000 Thalern II. Emission. Vom 27. April 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Nachdem von den Kreisständen des Niederunger Kreises auf dem Kreistage vom 28. Februar 1868. beschlossen worden, die zur Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten über den Betrag der durch das Allerhöchste Privilegium vom 5. Februar 1866. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 79. ff.) genehmigten Anleihe hinaus erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 70,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 70,000 Thalern, in Buchstaben: siebenzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 40,000 Thaler | à 500 | Rthlr. | = 80 | Stück, |
| 20,000 „ | à 100 | „ | = 200 | „ |
| 5,000 „ | à 50 | „ | = 100 | „ |
| 5,000 „ | à 25 | „ | = 200 | „ |
| = 70,000 Thaler | | | | |

nach

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1869. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen der ausgeloosten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. April 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

---

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

# Obligation

des

## Niederunger Kreises

II. Emission

**Littr. ..... № .....**

über

**............... Thaler Preußisch Kurant**

---

Auf Grund des unterm ............... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 28. Februar 1868. wegen Aufnahme einer Schuld von 70,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Niederunger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubi-

bigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .......... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 70,000 Thalern geschieht vom Jahre 1869. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1869. ab in dem Monate Juni jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, sowie in einer zu Gumbinnen und in einer zu Königsberg erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Heinrichswalde, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Tilsit.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind .... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommu-

munalkasse zu Heinrichswalde gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

..............., den ..ten .............. 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Niederunger Kreise.

---

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

# Zins-Kupon

zu der

## Kreis-Obligation des Niederunger Kreises

II. Emission

Littr. ..... № .....

über .............. Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

.......... **Thaler** .......... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .............. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom.............. bis.............. mit (in Buchstaben) .............. Thalern .............. Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Heinrichswalde.

..........., den ..ten .......... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Niederunger Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

---

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

# Talon

zur

## Kreis-Obligation des Niederunger Kreises

II. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Niederunger Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Heinrichswalde, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen legitimirten Inhaber der Obligation dagegen Widerspruch erhoben worden ist.

.........., den ..ten .......... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Niederunger Kreise.

---

(Nr. 7103.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Stadt Friesack nach dem dortigen Bahnhofe.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee im Kreise West-Havelland, Regierungsbezirk Potsdam, von der Stadt Friesack nach dem dortigen Bahnhofe genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise West-Havelland das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. Mai 1868.

**Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

---

(Nr. 7104.) Statut für den Verband zur Melioration des oberen Drewenz-Thales im Kreise Osterode. Vom 15. Mai 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 182.) und der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1843. S. 41.), was folgt:

§. 1.

Die Besitzer derjenigen im Thale der Drewenz oberhalb der Hirschberger Mühle gelegenen Grundstücke, welche auf dem von dem Wiesenbauer Hertzberg in drei Sektionen im Sommer 1863. gefertigten Situations- und Nivellementsplane des Flußgebiets der oberen Drewenz, Osteroder Kreises, und in dem dazu gehörigen Flächennachweise vom 19. Dezember 1863. verzeichnet sind, werden, um den Ertrag dieser Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern, zu einer Genossenschaft unter dem Namen:

„Verband zur Melioration des oberen Drewenzthales"

vereinigt. Ausgeschlossen von derselben bleiben die Grundstücke, welche unterhalb der Station 310. des auf dem bezeichneten Hertzberg'schen Plane eingetragenen Längen-Nivellements liegen.

Der Bezirk der Genossenschaft kann auf Antrag des Vorstandes mit Einwilligung der betreffenden Grundbesitzer und mit Genehmigung der Regierung zu Königsberg beschränkt oder erweitert werden. Die Genossenschaft hat Korporationsrechte und ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Osterode.

§. 2.

Die Ausführung der Entwässerungs- resp. Bewässerungsanlagen erfolgt auf Kosten der Genossenschaft unter Leitung eines Wiesenbautechnikers nach Maaßgabe des unter dem 28. Dezember 1863. von dem Wasserbauinspektor Wiebe aufgestellten, nach dem Gutachten des Wasserbauinspektors Kuckuck vom 24. Juni 1867. modifizirten Planes, wie er bei der höheren Revision festgestellt worden ist. Erhebliche Abänderungen des Planes, welche etwa im Laufe der Ausführung zweckmäßig erscheinen, bedürfen der Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

§. 3.

Die Meliorations-Interessenten geben das für die Grabenanlagen und die Regulirung des Drewenzflusses erforderliche Terrain unentgeltlich her, wogegen ihnen die Benutzung der Böschungen verbleibt, und das etwa verlassene Flußbett innerhalb ihrer Grenzen zufällt. Sollte aus dieser Bestimmung in einzelnen Fäl-

Fällen eine offenbare Härte hervorgehen, so ist für das zu jenen Zwecken verwandte Terrain eine billige, im Mangel der Einigung gemäß §. 15. schiedsrichterlich festzustellende Entschädigung zu gewähren.

Auch von Nichtbetheiligten kann der Verband, so weit es zur Ausführung des Meliorationsplans erforderlich ist, die Abtretung von Grund und Boden, die Einräumung einer Servitut und die vorübergehende Benutzung von Grundstücken gegen Entschädigung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Februar 1843. (Gesetz-Samml. für 1843. S. 41.) verlangen.

§. 4.

Nach Ausführung des Meliorationsplans werden die Ent- und Bewässerungsgräben nebst den in denselben anzulegenden kleinen Kasten und Stauschleusen und den über denselben herzustellenden Brücken von den Adjazenten selbst unterhalten. Innerhalb der einzelnen betheiligten Dorffeldmarken liegt diese Unterhaltung der Gesammtheit der zu der betreffenden Feldmark gehörigen betheiligten Besitzer ob und wird auf sie nach dem im Kataster festgestellten Beitragsfuße vertheilt. Ferner sind zur Räumung des regulirten Flußbettes der Drewenz diejenigen verpflichtet, welchen die Räumung des alten Bettes oblag.

Der Vorstand ist jedoch berechtigt, bei mangelhafter Unterhaltung und resp. Räumung der erwähnten Gräben und Schleusen, sowie bei mangelhafter Räumung der Drewenz, die in diesen Beziehungen nothwendigen Arbeiten auf Kosten der Adjazenten resp. anderen Verpflichteten zu beschaffen.

Was die nach dem Meliorationsplan zu erweiternden und umzubauenden beiden Brücken im Wege von Osterwein nach Gr. Gröben und am Wege von Wittichwalde nach Schildeck betrifft, so sind dieselben von den bisher zu deren Unterhaltung Verpflichteten zu unterhalten, letztere werden aber für die auf sie treffenden Mehrkosten der Unterhaltung von der Genossenschaft entschädigt. Desgleichen übernimmt der Verband die künftige Unterhaltung der in dem Meliorationsplane projektirten vier hölzernen Stauschleusen in der Drewenz und zwölf großen Kastenschleusen in den Haupt-Ent- und Bewässerungsgräben.

§. 5.

Die Beiträge zur Aufbringung der von der Genossenschaft zu tragenden Kosten werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht, welche letzteren mit Rücksicht auf den durch die Melioration abzuwendenden Schaden und herbeizuführenden Vortheil in drei Klassen getheilt werden, und zwar:

a) in solche, welche entwässert und auch vollkommen bewässert werden,

b) in solche, welche entwässert und unvollkommen bewässert werden, und

c) in solche, für welche nur Entwässerung erreicht werden kann.

Bei der letzten Klasse ist die Bildung von zwei Unterklassen nach der Höhenlänge und Bodenbeschaffenheit derselben zulässig.

 Das

Das Beitragskataster wird von einem Regierungskommissar entworfen und der Entwurf beim Landrathsamte des Kreises Osterode, sowie bei den Schulzenämtern der betheiligten Dorfgemeinden offengelegt. Zugleich ist im Osteroder Kreisblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher bei dem Regierungskommissar Beschwerden gegen das Kataster erhoben werden können.

Der Kommissarius hat die Beschwerden unter Zuziehung des Beschwerdeführers, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen, von der Regierung zu ernennenden Sachverständigen zu untersuchen. Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Zutheilung der einzelnen Grundstücke in die erwähnten Klassen und des Beitragsverhältnisses der Klassen zwei ökonomische Sachverständige, denen ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann. Mit dem Resultat der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich der Beschwerdeführer einerseits und der Vorstandsdeputirte andererseits, bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden, und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden. Werden diese für unbegründet befunden, so werden die dadurch verursachten Kosten von dem Beschwerdeführer getragen. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Nach erfolgter Feststellung wird das Kataster von der Regierung in Königsberg ausgefertigt und dem Vorstande zugestellt. Bis zu dieser definitiven Feststellung des Katasters werden die Kosten nach Maaßgabe des vom Regierungskommissar entworfenen Katasters, vorbehaltlich künftiger Ausgleichung, aufgebracht.

§. 6.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge ruht gleich den sonstigen gemeinen Lasten als Reallast unablöslich auf den verpflichteten Grundstücken. Die Zahlung der Beiträge kann im Wege der administrativen Exekution erzwungen werden. Diese findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer eines verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§. 7.

Die Angelegenheiten des Verbandes werden von einem Vorstande geleitet, welcher aus einem Sozietätsdirektor und zwei Mitgliedern besteht. Dieselben bekleiden ein Ehrenamt. Nur für baare Auslagen ist dem Direktor eine Remuneration von der Regierung in Königsberg nach Anhörung des Vorstandes festzusetzen.

Der Direktor führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und den Beschlüssen des Vorstandes, vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten dritten Personen und Behörden gegenüber in und außer Gericht, und handhabt die örtliche Polizei zum Schutz der Anlagen. Er hat insbesondere:

a) die

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgesetzten Plane mit Hülfe des vom Vorstande gewählten Wiesenbautechnikers zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Beiträge auszuschreiben und zur Genossenschaftskasse einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. In Behinderungsfällen überträgt der Direktor die Leitung der Angelegenheiten der Genossenschaft einem der Vorstandsmitglieder.

§. 8.

Der Vorstand hat unter dem Vorsitz des Direktors nach Stimmenmehrheit bindende Beschlüsse für die Genossenschaft zu fassen, den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Genossenschaft überall wahrzunehmen. Zu Verträgen und zu Anleihen ist die Genehmigung des Vorstandes erforderlich. Der Vorstand wählt einen Rendanten der Genossenschaftskasse und bewilligt demselben nöthigenfalls eine Remuneration.

§. 9.

Der Direktor und die Mitglieder des Vorstandes werden von den Genossen auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Direktors bedarf der Bestätigung der Regierung. Die Wahlen werden von einem Regierungskommissar geleitet. Nach erfolgter Wahl und Bestätigung des Sozietätsdirektors kann dieser von der Regierung für die Folgezeit mit der Berufung und Leitung der Wahlversammlungen für die Wahl der Vorstandsmitglieder beauftragt werden. Bei der Wahl hat jedes Mitglied, welches fünf bis zehn Morgen im Meliorationsgebiet besitzt, Eine Stimme, wer zehn bis zwanzig Morgen besitzt, zwei Stimmen, wer zwanzig bis dreißig Morgen besitzt, drei Stimmen u. s. w. Wer mit Beiträgen im Rückstande ist, ist nicht stimmberechtigt. Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

§. 10.

Für jedes der beiden Vorstandsmitglieder wird zugleich nach den Bestimmungen des §. 9. ein Stellvertreter gewählt, welcher in Behinderungsfällen des Ersteren einzutreten hat.

§. 11.

Der Vorstand versammelt sich alljährlich mindestens zweimal, im Frühjahre und im Herbste.

§. 12.

§. 12.

Nach Ausführung des Meliorationsplans ist ein mit Ent- und Bewässerungsanlagen vertrauter Sachverständiger vom Vorstande als Grabenmeister auf Kündigung anzustellen, welcher der Bestätigung des Kreislandrathes unterliegt und als Feldhüter vereidigt wird.

Sobald es dem Vorstande nöthig scheint, kann zeitweise ein höher ausgebildeter Wiesenbautechniker zugezogen werden.

Der Grabenmeister muß den Anweisungen des Sozietätsdirektors pünktlich Folge leisten, widrigenfalls er von diesem mit Verweis und Geldstrafe bis zu drei Thaler bestraft werden kann. Er hat für die ordentliche Unterhaltung und Behandlung der Verbandsanlagen zu sorgen, und er allein ist befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle betheiligten Grundstücke den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten.

§. 13.

Binnengräben, Wege und Brücken über die Hauptabzugsgräben, deren Anlage der Vorstand zur besseren Kultivirung der im Genossenschaftsverbande befindlichen Grundstücke oder um dieselben zugänglicher zu machen, für erforderlich hält, kann derselbe auf Kosten derjenigen Besitzer, denen daraus ein Vortheil erwächst, soweit diese sich hierüber nicht gütlich einigen, anlegen und unterhalten lassen.

Der Plan dazu, sowie der Beitragsfuß ist im Mangel der Einigung nach Anhörung der betheiligten Grundbesitzer und des Vorstandes von der Regierung in Königsberg festzustellen. In Bezug auf die Unterhaltung der schon bestehenden Binnengräben, Wege und Brücken hat es bei den bisherigen Verpflichtungen sein Bewenden.

§. 14.

Wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis zum Betrage von drei Thaler ahnden.

§. 15.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle sonstigen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden, soweit sie in diesem Statut nicht an eine andere Behörde gewiesen sind, von dem Vorstande untersucht und nach Mehrzahl der Stimmen entschieden.

Gegen diese Entscheidung steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides ab gerechnet, bei dem Direktor angemeldet werden muß.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten. Das Schiedsgericht besteht aus einem vom Vorstande und einem vom Rekurrenten gewählten, bei der Melioration nicht betheiligten großjährigen, verfügungsfähigen, unbescholtenen Kreiseingesessenen und einem vom Landrathe des Osteroder Kreises zu ernennenden Obmann. Wenn von dem oder den gleichbetheiligten Rekurrenten nicht binnen vier Wochen, vom Tage des Abganges der schriftlichen Aufforderung des Vorstandes, diesem ein geeigneter Schiedsrichter namhaft gemacht wird, so erfolgt die Wahl desselben durch den Kreislandrath.

§. 16.

Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen, und wird das Oberaufsichtsrecht von der Regierung zu Königsberg und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ausgeübt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 17.

Dies Statut kann nur mit landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Mai 1868.

**(L. S.) Wilhelm.**

v. Selchow. Leonhardt.

---



(Nr. 7105.)

(Nr. 7105.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1868., betreffend die Ergänzung des Revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

Auf den Bericht vom 18. d. M. will Ich, in Folge des Antrages des Sächsischen Provinziallandtages in der beiliegenden Petition vom 2. v. M., den §. 1. des Revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863. (Gesetz-Samml. S. 546.) dahin ergänzen:

daß die ebengenannte Sozietät auch die (vormals Bayerische) Enklave Kaulsdorf mit zu umfassen hat.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 25. Mai 1868.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).